

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Berlin: Christine Danziger wechselt von HERTIN zu LOH



Dr. Christine Danziger
Bild: LOH Rechtsanwälte

Die Kanzlei **LOH Rechtsanwälte** stärkt das IP-Team an ihrem Berliner Standort. Anfang Juni 2014 wird **Dr. Christine Danziger** zu dem dann dreiköpfigen Team um Partner **Dr. Cornelius Renner** stoßen. Christine Danziger studierte Rechtswissenschaften und Philosophie in Freiburg und Berlin. Sie war bisher in der Berliner Kanzlei HERTIN tätig und berät und vertritt Mandanten in den Bereichen des Urheber- und Medienrechts sowie des Marken- und Wett-

bewerbsrechts. Zu den Schwerpunkten ihrer Tätigkeit gehört die Gestaltung von Lizenzverträgen sowie von Forschungs- und Entwicklungsverträgen. Im vergangenen Jahr machte sie durch die Vertretung der Tochter des im Jahr 2011 verstorbenen Humoristen Vicco von Bülow auf sich aufmerksam, für die sie die Verwendung von Loriot-Zitaten in einer Biographie gerichtlich untersagen ließ. Danziger ist zudem Lehrbeauftragte an der Berliner Universität der Künste.

LOH Rechtsanwälte ist eine auf wirtschaftsrechtliche Beratung und Vertretung von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften spezialisierte Anwaltskanzlei mit Büros in Berlin und Frankfurt am Main. (al)

Präsidentin der Bucerius Law School ans Bundesverfassungsgericht berufen

Der Richterwahlausschuss des Deutschen Bundestages hat **Prof. Dr. Doris König** Präsidentin der privaten Hamburger Hochschule **Bucerius Law School** und Inhaberin des Claussen-Simon-Stiftungslehrstuhls für Internationales Recht, zur Richterin des Bundesverfassungsgerichts gewählt. Doris König wird Nachfolgerin von Prof. Dr. Gertrude Lübke-Wolff im Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts.

Prof. Dr. Michael Göring, Vorstandsvorsitzender der **ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius** beglückwünscht die designierte Verfassungsrichterin: „Frau Prof. König gehört seit An-

beginn zur Bucerius Law School, sie ist Mitglied des Lehrkörpers seit dem Jahr 2000. Wir sehen ihren Gang nach Karlsruhe also mit einem lachenden und einem weinenden Auge: Das Bundesverfassungsgericht gewinnt eine großartige Juristin, wir hingegen verlieren eine vorbildliche akademische Lehrerin und Führungskraft an der Spitze der ersten privaten Hochschule für Rechtswissenschaft in Deutschland.“

Doris König, geboren 1957 in Kiel, studierte Rechtswissenschaft an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der University of Miami School of Law. Nach dem Staatsexamen

arbeitete sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel. Es folgte von 1989 bis 1992 eine Tätigkeit als Richterin am Landgericht Hamburg. Von 2000 bis 2012 war sie Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Allgemeine Staatslehre, Völker- und Europarecht. (al)



Prof. Dr. Doris König
Bild: ©Ronald Fromann

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
Unverlangte Werbung auch in Autoreply-Mails verboten	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 27 NEUE TITEL GESCHÜTZT	4-7
IMPRESSUM	7

Die 27 neuen Titel dieser Woche

A	H
Auto-Didakten	Heimat ist ein bayerisches Gefühl Herzgesunde Ernährung
B	L
Beste Freizeit Rätsel Beste Herbstzeit Rätsel Beste Sommerzeit Rätsel Beste Urlaubszeit Rätsel Beste Winterzeit Rätsel BLOCKBUSTAZ - Willkommen in der Hood	Landarzt mit Leib und Seele Last exit to shanghai Last train to shanghai
D	M
Das kann ich selbst! Der Gelenketrainer - 55 einfache Übungen für ein schmerzfreies und bewegliches Leben Der Hanf des Verderbens Der Heimwerkerkönig - mit Konny Reimann Disney Das Fest im Griff!?	MACH MIT! RÄTSEL Mord royal
E	N
ECHT Schleswig-Holstein Escape to shanghai	Nur Kraft bringt Menschen in Bewegung.
G	R
Gelenkschmerzen - Diagnose, Behandlung, Alternativen	Radliebe Recht witzig
	S
	Stories Behind the Scenes Story Behind the Scenes

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

11.06.2014, Woche 24, Nr. 1177
Anzeigenschluss: 06.06.2014, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

01.07.2014, Woche 27, Nr. 1180
Anzeigenschluss: 27.06.2014, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

BGH urteilt zur Vererblichkeit von Ansprüchen aus dem Persönlichkeitsrecht

Kläger in diesem Rechtsstreit ist der Erbe des bekannten, inzwischen verstorbenen Entertainers **Peter Alexander**. Der österreichische Sänger sah sich durch in Zeitschriften des beklagten Verlagshauses erschienene Artikel, die unter anderem seine Trauer um seine verstorbene Tochter sowie seinen Gesundheitszustand zum Gegenstand hatten, in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt und nahm die Beklagte deshalb auf Zahlung einer Geldentschädigung in Anspruch. Seine Klage ging bei Gericht per Fax einen Tag vor seinem Tod ein, wurde der Beklagten aber erst einige Wochen später zugestellt. Das **Landgericht Berlin** hatte die – von dem Erben fortgeführte – Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg.

Ob die angegriffenen Veröffentlichungen überhaupt einen Geldentschädigungsanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG rechtfertigen können, hatte das Berufungsgericht dabei offengelassen. Es hat die Auffassung vertreten, ein solcher Anspruch sei aufgrund seiner höchstpersönlichen Natur jedenfalls nicht vererblich. Der unter anderem für den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuständige **VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs** hat die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Entscheidend gegen die Vererblichkeit des Geldentschädigungsanspruchs aufgrund einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung spreche, so das Gericht, die

Funktion des Anspruchs. Bei der Zuerkennung einer Geldentschädigung stehe der Genugtuungsgedanke im Vordergrund. Der Gesichtspunkt der Genugtuung verliert regelmäßig an Bedeutung, wenn die Verletzung des Persönlichkeitsrechts zwar noch zu Lebzeiten des Geschädigten erfolgt, dieser aber verstirbt, bevor sein Entschädigungsanspruch erfüllt wird. Danach bestehe der Anspruch über den Tod des Verletzten hinaus im Allgemeinen nicht fort. Der Präventionsgedanke rechtfertigt kein anderes Ergebnis, da er die Gewährung einer Geldentschädigung nicht alleine zu tragen vermag.

Ob anderes gilt, wenn der Verletzte erst nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Geldentschädigungsan-

spruchs verstirbt, konnte der Senat offenlassen, da der Erblasser vorliegend vor Zustellung der Klage verstorben war. Die in § 167 ZPO angeordnete Rückwirkung greife nicht. Sie beschränkt sich auf Fälle, in denen durch die Zustellung eine laufende Frist gewahrt oder die Verjährung neu beginnen oder gehemmt werden soll. Die bloße Anhängigkeit der Klage führe nicht zur Vererblichkeit des Geldentschädigungsanspruchs. (al)

Bundesgerichtshof
Urteil vom 29.04.2014
Az: VI ZR 246/12

AG Stuttgart: Unverlangte Werbung auch in Autoreply-Mails nicht zulässig

Eine Privatperson hat Anspruch auf Unterlassung des Zusendens von Werbe-E-Mails. Die ohne vorherige Aufforderung seitens des E-Mail-Adressaten getätigte Zusendung von E-Mails zu geschäftlichen Zwecken, stellt regelmäßig einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des von diesen E-Mails Betroffenen dar. Dazu gehört, nach einem Urteil des Amtsgerichts Stuttgart, auch elektronische Werbung in Form einer automatisierten Eingangsbestätigung (Autoreply). Dies gelte auch dann, wenn sich

die Werbung lediglich im Abspann befindet und zuvor der Eingang einer E-Mail bestätigt werde. Der Kläger in diesem Verfahren hatte im November 2013 bei dem beklagten Versicherungsunternehmen die Kündigung eines Vertrages erklärt. Am 10.12.2013 wandte er sich mit der Bitte, den Eingang der Kündigungserklärung zu bestätigen, per E-Mail an die Beklagte. Diese bestätigte unter dem Betreff „Automatische Antwort auf Ihre Mail vom 10.12.2013 9:27:34: Versicherungsnummer // Kündigung“ umgehend den

Eingang der E-Mail und wies ihn unter „Übrigens“ auf folgende Serviceleistung hin: *„Unwetterwarnungen per SMS kostenlos auf Ihr Handy. Ein exklusiver Service nur für ... Infos und Anmeldung unter www...*

Neu für iPhone Nutzer: Die App inkl. Push Benachrichtigungen für ... und vielen weiteren nützlichen Features rund um ... und ... <http://itunes.apple.com/de/app...>“

Als der Kläger sich hierauf am 11.12.2013 per E-Mail ausdrücklich an den Da-

tenschutzbeauftragten der Beklagten wandte und den Erhalt von Werbung rügte, erhielt er wieder die Empfangsbestätigung mit dem Hinweis auf die kostenlose Unwetterwarnung.

Amtsgericht Stuttgart
Urteil vom 25.04.2014
AZ: 10 C C225/14

Quelle: OpenJur.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Stories Behind the Scenes Story Behind the Scenes

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Wild Trixx Media GmbH,
Keferstraße 15, 80802 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Mord royal Der Hanf des Verderbens

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**FRIEN Rechtsanwälte,
Loschwitzer Straße 15 A, 01309 Dresden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Beste Sommerzeit Rätsel Beste Herbstzeit Rätsel Beste Winterzeit Rätsel Beste Freizeit Rätsel Beste Urlaubszeit Rätsel

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger sowie elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline Dienste).

**Rechtsanwälte Altstötter & Spängler,
Virchowstraße 25, 90409 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Radliebe

in allen Schreibweisen - insbesondere Groß- und Kleinschreibung -, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere periodische Druckschriften, Bücher und alle Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, Video, Video on Demand, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien - insbesondere Internet, Internetdomains, Intranet, für mobile Endgeräte in jeder Nutzungsform - sowie Bild-, Ton- und Datenträger, Softwareerzeugnisse, Apps, Veranstaltungen in jeder Form, Musicals, Bühnenwerke, Merchandising in jeder Form.

**FUHRMANN WALLENFELS Berlin
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft,
Kurfürstendamm 224, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Das kann ich selbst!

Der Gelenketrainer - 55 einfache Übungen für ein schmerzfreies und bewegliches Leben

Gelenkschmerzen - Diagnose, Behandlung, Alternativen

Herzgesunde Ernährung

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video / DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

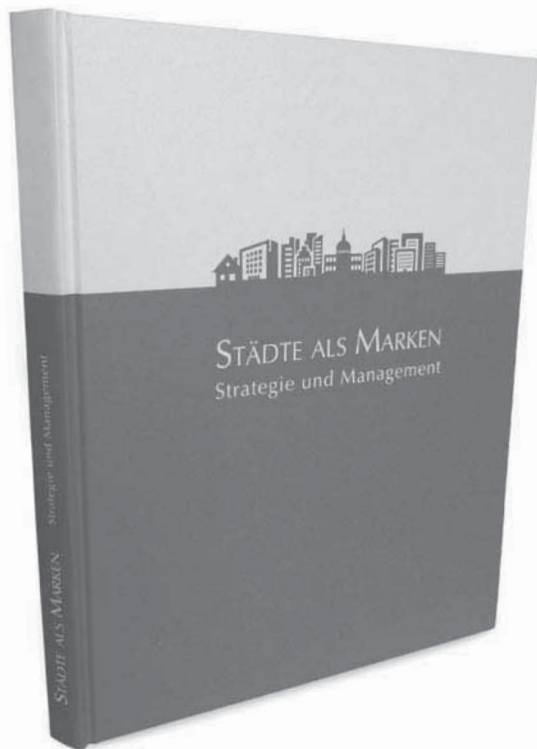
Last train to shanghai Last exit to shanghai Escape to shanghai

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln, sowie Kombinationen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Spiele, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Internet-Seiten und Apps, für Merchandising, Veranstaltungen sowie Dienstleistungen aller Art.

**Jakubowicz & Collegen,
Brienner Straße 21, 80333 München**

STÄDTE ALS MARKEN

Strategie und Management



Der Inhalt

- Grundlagen: Analyse, Strategie, Strukturen, Kommunikation, Evaluation
- Fallbeispiele: Verantwortliche aus 13 Städten schildern ihre Markenprozesse und Erfahrungen (darunter Hamburg, Berlin, Wien, Zürich, Münster, Fulda)
- Essenz: Neun Schritte zur starken Stadtmarke
- Service: Literatur, wichtige Institutionen

Thorsten Kausch, Peter Pirck und Peter Strahlendorf (Hrsg.)

Städte als Marken. Strategie und Management

220 Seiten, vierfarbig, 38,90 Euro

New Business Verlag, Hamburg

ISBN: 978-3-936182-45-3

Mit diesem Buch wird erstmals eine umfassende Praxis-Grundlage für die Markenführung bei Städten gelegt. Autoren aus Stadtmarketing, Beratung, Wissenschaft und Politik liefern nicht nur Ideen und Erfahrungen, sondern ein konsistentes Programm für das Management.

Es richtet sich vor allem an Praktiker aus dem Stadtmarketing sowie Verantwortliche aus Politik und Verwaltung.

Ja, ich bestelle

Exemplare **STÄDTE ALS MARKEN. Strategie und Management**
zum Preis von je € 39,80 zzgl. Versand.



Firma

Name, Vorname

Funktion

Straße

PLZ, Ort, Land

Telefon/Fax

E-Mail

Datum, Firmenstempel, Unterschrift

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Nur Kraft bringt Menschen in Bewegung.

In allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Film- und elektronische Medien einschließlich Multimediaanwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Rechtsanwälte Ellmer & Bensch-Ellmer,
Burgmauer 4, 50667 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

ECHT Schleswig-Holstein

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Marie Clasen,
Feldscheide 2, 24814 Sehestedt**

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Recht witzig

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

**DATEV eG,
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Disney Das Fest im Griff!?

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten in allen Medien, insbesondere Film-, TV und Radiosendungen sowie Bild-, Ton und Datenträger aller Art einschließlich Promotion, Merchandising und öffentliche Veranstaltungen.

**The Walt Disney Company (Germany) GmbH,
Kronstadter Straße 9,11, 81677 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Der Heimwerkerkönig - mit Konny Reimann

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

MACH MIT! RÄTSEL

jeweils in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und/oder graphische Darstellungen, auch als Untertitel für alle Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und/oder Onlinedienste und/oder Softwareprodukte sowie Internet.

**avocado rechtsanwälte,
Spichernstraße 75-77, 50672 Köln**



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Auto-Didakten

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten sowie Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systeme, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Naidoo Entertainment GmbH,
Kamenzer Straße 10, 68309 Mannheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Heimat ist ein bayerisches Gefühl BLOCKBUSTAZ - Willkommen in der Hood Landarzt mit Leib und Seele

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Nebendahlstr. 16

22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0

Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013
Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Druck: Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der syste-
matischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die
alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Über 61.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____ _____
	TELEFON:	FAX:
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. ____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____